

3. VORWEGGENOMMENE ERBFOLOGE

3.1 Auswirkungen der Erbschaftsteuerreform

*Bemessungsgrundlage
erhöht*

Die Erbschaftsteuerreform hat dazu geführt, dass Immobilien und andere Nachlasswerte (wie z. B. Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften) mit einem dem Verkehrswert angenäherten – sogenannten „gemeinen Wert“ anzusetzen sind. Dadurch erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Schenkung- und Erbschaftsteuer deutlich. Dies wird durch die gleichzeitige Anhebung der Freibeträge für nahe Angehörige nur teilweise abgemildert.

Expertentipp: Die Erbschaftsteuerreform wird dazu führen, dass die Zahl der Adoptionen und Eheschließungen steigen wird. Durch eine Adoption des Neffen oder der Nichte lassen sich durch den Wechsel der Steuerklasse und durch den deutlich höheren Freibetrag hohe Erbschaftsteuerbeträge einsparen. Voraussetzung einer Adoption ist aber, dass ein so genanntes Eltern-Kind-Verhältnis dem Vormundschaftsgericht plausibel erklärt wird.

Erbchaftsteuerklassen und -freibeträge		
Steuer- klasse	Erwerber	Persönlicher Freibetrag
	Ehegatte	500.000 EUR
I	Kind; Stiefkind; Enkel, falls Eltern vorverstorben	400.000 EUR
	Enkel; Urenkel	200.000 EUR
	Eltern und Großeltern im Erbfall	100.000 EUR
II	Eltern und Großeltern bei Schenkung; Geschwister; Neffen; Nichten; Stiefeltern; Schwieger- kinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte	20.000 EUR
III	eingetragene, gleichgeschlechtliche Partnerschaften	500.000 EUR
III	alle Übrigen, insb. Paare ohne Trauschein	20.000 EUR

Etwaige Änderungen finden Sie unter www.NDEEX.de.

Erbchaftsteuer-Tarif			
Erwerb bis einschl. EUR	% - Satz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000,-	7	15	30
300.000,-	11	20	30
600.000,-	15	25	30
6.000.000,-	19	30	30
13.000.000,-	23	35	50
26.000.000,-	27	40	50
über 26.000.000,-	30	43	50

Etwaige Änderungen finden Sie unter www.NDEEX.de.

*Verkehrswertermittlung
oft schwierig*

Expertentipp: Um die schenkungsteuerlichen Auswirkungen einer Immobilienübergabe berechnen zu können, bedarf es künftig einer nicht ganz unkomplizierten Bewertung. Soweit der nach einer standardisierten Methode ermittelte „gemeine Wert“ höher als der Verkehrswert ist, kann durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens der niedrigere Verkehrswert nachgewiesen werden.

Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt
- Überprüfung des Erbschafts- oder Schenkungssteuerbescheides
- Durchführung eines Einspruchverfahrens gegen einen unrichtigen Steuerbescheid